



**Geschäftszeichen**  
AG M 5330-3162/2020

**Datum**  
08.03.2021

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation;  
Dienstanweisung/Anordnung aufgrund des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich unter Änderung der Dienstanweisung vom 07. Mai 2020, 03. August 2020 und vom 26. November 2020 im Einklang mit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende

**Dienstanweisung  
und  
Anordnungen:**

**1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher<sup>1</sup> der Gebäude des Amtsgerichts München in der

Pacellistraße 5,  
Maxburgstraße 4,  
Linprunstraße 22,  
Infanteriestraße 5.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

## 2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
  - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
  - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Beschäftigten unter einander als auch mit Dritten;
  - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
  - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und -soweit möglich- Nutzung der Desinfektionsspender;
  - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
  - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.
- b. Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen nach Möglichkeit Desinfektionsständer zur Verfügung.

## 3. Zugang zu den Gebäuden

- a. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz -, wird eine schriftliche Datenerfassung (Selbstauskunft) eingeholt. Dies bezweckt die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der nachträglichen Verfolgung von Infektionsketten.

Eine solche Selbstauskunft ist von jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer oder Anschrift) gesondert auszufüllen. Für einen gesamten

Hausstand ist die Abgabe der Selbstauskunft durch eine Person ausreichend.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19 erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsverwaltung.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Die Justizwachtmeister der Zugangskontrolle messen in Zweifelsfällen kontaktlos die Körpertemperatur.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten handeln, der Zutritt durch die Gerichtsverwaltung verwehrt werden, ist vor der Entscheidung der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zum Zwecke der Belehrung zu konsultieren, damit diesem die Möglichkeit eröffnet wird, den Verfahrensbeteiligten über die Folgen seiner Weigerung und des hiermit verbundenen Ausbleibens zu aufzuklären. Im Falle, dass einer erkennbar kranken Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt wird, genügt die Unterrichtung des zuständigen Richters oder Rechtspflegers. Entsprechend ist für Pressevertreter zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu be-

richten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Dienstleitung herbeizuführen.

**4. Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Masken) oder eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard<sup>2</sup>**

- a. Besucher, ab dem 15. Geburtstag, **Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter** müssen ab Betreten des Gebäudes eine FFP2-Maske tragen.

Diese Pflicht gilt auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in den Dienstgebäuden, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume und die Kantine sowie beim Betreten von Diensträumen. Gleiches gilt für die Nutzung von Aufzügen.

Befreit vom Tragen einer Maske sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Nachweis kann durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Original geführt werden. In Zweifelsfällen kann die Gerichtsverwaltung den Zutritt zum Gebäude verwehren (siehe obige Ziffer 3c). Für die Dauer des Gerichtsaufenthalts wird diesen Personen ein Visier zum Tragen ausgehändigt.

Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

- b) Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung aller Begegnungs- und Verkehrsflächen sowie bei Nutzung der Aufzüge mindestens eine OP-Maske. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn aus dienstlichen Gründen

---

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit werden im Folgenden nur die Begriffe „OP-Maske“ oder „FFP2-Maske“ verwendet.

der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht gewahrt werden kann oder die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiter ebenfalls mindestens eine OP-Maske.

- c. Eine Verpflichtung zum Tragen einer OP-Maske besteht für alle Mitarbeiter auch bei Arbeiten in mehrfach belegten Büros und in Vorzimmern soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird. Dies gilt auch beim Vorhandensein von Abtrennungen. Eine Belegung von Büros mit mehreren Mitarbeitern, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Beim Betreten eines Dienstzimmers ist die Maske solange zu tragen, bis ein fester Sitzplatz unter Wahrung des Abstandsgebots eingenommen wurde.

Bei Fahrten im Dienst-PKW muss in jedem Fall mindestens eine OP-Maske getragen werden. Fahrgäste müssen auf den Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden.

- d. Im Sitzungssaal gilt für Besucher und Verfahrensbeteiligte die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske mindestens bis zum Sitzungsbeginn und ab Sitzungsende. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung entscheidet der zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes. Grundsätzlich gilt das Verhüllungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann der Vorsitzende aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Mund-Nasen-Schutz während der mündlichen

Verhandlung anordnen.

- e. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Leitung des Amtsgerichts darauf hin, dass deren Mitarbeiter die Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes beachten.

## 5. Verhalten in den Gebäuden

- a. In den gesamten Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- b. Die maximalen Kapazitätsgrenzen der Sitzungssäle wurde durch entsprechende Kennzeichnung der Sitzmöglichkeiten durch die Gerichtsverwaltung vorgegeben und sind strikt einzuhalten. Bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern bzw. Verfahrensbeteiligten soll dies berücksichtigt werden.
- c. Lüftungsempfehlungen in den Sitzungssälen bzw. Besprechungsräumen sind grundsätzlich zu beachten.
- d. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, die größeren Lastenaufzüge auch von zwei Personen. Gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern ist Vorrang einzuräumen. Die Benutzung des Aufzugs durch eine weitere Person ist dann gestattet, wenn diese als Hilfsperson für behinderte Mitarbeiter oder Besucher (etwa zum Schieben des Rollstuhls oder zur Begleitung einer blinden oder sehbehinderten Person) unverzichtbar ist.
- e. Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen. Sie sind befugt, gegenüber Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## 6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Kaffeerrunden, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen unter strikter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie Beachtung der Hygiene- und Lüftungskonzepte. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu unverzichtbaren Dienstbesprechungen und ähnlichen dienstlich veranlassten Zusammentreffen mit externen Teilnehmern ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, von einer Teilnahme absehen müssen.

- c. Fortbildungen, Justizeinsatztraining sowie Präsenzmaßnahmen des Gesundheitsmanagement bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Feiern von Geburtstagen, Dienstjubiläen, Beförderungen, Amtswechseln etc., Kaffeerrunden sowie Raucherrunden im Dienstgebäude oder auf dem dazu gehörenden Gelände sind untersagt.
- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **7. Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise**

Hierzu wird auf das JMS vom 01.03.2021 sowie [JMS vom 17. Februar 2021, je Gz. 9050-VI-1503/2020](#), und das FMS vom 15.02.2021, Gz. 25-P 2506 – 1/69 sowie das [FMS vom 02. Oktober 2020 Gz. P 1400-1/101](#) verwiesen.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Anordnung tritt am 08.03.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

gez. Ehart